

Allgemeinverbindlicherklärung von geänderten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Gipsergewerbe im Kanton Baselland abgeschlossen am 1. April 2002, am 29. Oktober 2003 und am 13. November 2003

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen¹, beschliesst:

1 Gegenstand

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2004 (Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft vom 4. März 2004) wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe im Kanton Baselland werden allgemeinverbindlich erklärt:

Anhang 5

1. Generelle Lohnanpassung

Die effektiven Löhne (...) werden (...) generell wie folgt erhöht:

a) für Arbeitnehmende im Stundenlohn

- für gelernte, berufstüchtige Gipser	10 Rappen pro Stunde
- für Hilfsarbeiter	
- nach vollendetem 19. Altersjahr	10 Rappen pro Stunde
- vom 17. bis 19. Altersjahr	10 Rappen pro Stunde

b) für Arbeitnehmende im Monatslohn

- für gelernte, berufstüchtige Gipser	CHF 20.00 pro Monat
- für Hilfsarbeiter	
- nach vollendetem 19. Altersjahr	CHF 20.00 pro Monat
- vom 17. bis 19. Altersjahr	CHF 20.00 pro Monat

2. Bereits gewährte Lohnerhöhungen

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2004 ihren Arbeitnehmenden eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 anrechnen.

2 Geltungsdauer

Dieser Beschluss tritt nach der Genehmigung durch den Bund und der anschliessenden Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft am 1. Tag des auf diese Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008.

¹ SR 221.215.311